

PIN: 292793
geb: 14.04.1977
von: Italien

Einschreiben (R)

Herrn
Giardina Vincenzo
Langmattstrasse 22
5015 Erlinsbach

Solothurn, 1. März 2007

Verfügung

Entzug des Führerausweises

1. In Anwendung von Art. 16 Abs. 3 und 16b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741) und Art. 33 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) wird Ihnen der Führerausweis entzogen. Das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien und Unterkategorien ist Ihnen während der Dauer des Entzuges untersagt. Diese Massnahme hat auch den Entzug allfälliger Lernfahrausweise und internationaler Führerausweise sowie die Aberkennung ausländischer Führerausweise zur Folge.
2. **Dauer des Entzuges: 1 Monat** (gesetzliches Minimum) ab 23.02.2007 bis 22.03.2007 (vorzeitige Deponierung des Führerausweises).
3. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf Fr. 307.30 (§ 44^{nomes} der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe; BGS 614.62). Die Rechnungsstellung erfolgt später durch die Motorfahrzeugkontrolle Bellach.

Begründung:

Ueberschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausserorts, begangen am 19.08.2006, 14.18 h, in Erlinsbach, mit einem Personenwagen.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit:	80 km/h
Radarmessung:	119 km/h
Massgeblicher Wert nach Abzug der Toleranz:	113 km/h

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 124 II 259) liegt ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine mittelschwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG vor, wenn der Lenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat:

- innerorts um 21 - 24 km/h;
- ausserorts und auf nicht richtungsgetretenen Autostrassen um 26 - 29 km/h;
- auf Autobahnen um 31 - 34 km/h.

Nach einer mittelschweren Widerhandlung muss der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen werden (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG). Vorliegend wird die Entzugsdauer auf dieses gesetzliche Minimum festgesetzt. Die in Ihrer Stellungnahme vom 26.02.2007 geltend gemachte berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, kann nach der Praxis des Bundesgerichts (BGE 105 Ib 259) nur bei der Bemessung der Entzugsdauer berücksichtigt werden, nicht aber bei der Prüfung der Grundsatzfrage, ob der Ausweis entzogen werden soll oder nicht.

Hinweise:

Sie sind berechtigt, während des Entzuges folgende Motorfahrzeuge zu lenken:



Kategorie F: Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h; ausgenommen Motorräder, Kleinmotorräder und Roller;



Kategorie G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge;



Kategorie M: Motorfahräder (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit = 30 km/h).

Die vorliegende Verfügung dient Ihnen als Ausweis zum Führen dieser Fahrzeuge und ist stets mitzuführen.

Diese Massnahme wird nach Eintritt der Rechtskraft in das automatisierte Administrativmassnahmen-Register eingetragen (Art. 7 lit. a Ziff. 1 ADMAS-Register-Verordnung).

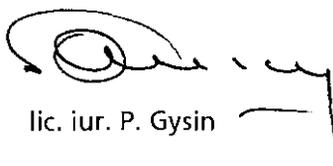
Massnahmen im Falle künftiger Widerhandlungen

Fahrzeugführer und -führerinnen, die innert bestimmter Fristen wiederholt verkehrsgefährdende Widerhandlungen begehen, haben mit zunehmend strengeren Massnahmen zu rechnen. Im Strassenverkehrsgesetz sind Mindesttarife für die Anordnung von Administrativmassnahmen festgelegt, die im Wiederholungsfall stufenweise verschärft werden und bis zum unbefristeten Führerausweisentzug führen (Kaskadensystem). Beachten Sie bitte den beiliegenden Auszug aus dem Strassenverkehrsgesetz.

Fahren trotz Entzugs:

Wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl ihm der Führer- oder Lernfahrausweis verweigert oder entzogen wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 95 Ziff. 2 SVG); ausserdem wird die Dauer des Führerausweisentzuges verlängert (Art. 16c Abs. 1 lit. f SVG).

Für das Departement des Innern

i.A. 
lic. iur. P. Gysin

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn in Solothurn eingereicht werden. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einem Antrag zu versehen; die Beweismittel sind anzugeben.

Beilage: - Auszug aus dem Strassenverkehrsgesetz
- Merkblatt für den obligatorischen Umtausch des Führerausweises
- Formular „Antrag auf Umtausch des blauen Führerausweises gegen einen Führerausweis im Kreditkartenformat“

- MFK, AAS 07/292793/ct Aus Datenschutzgründen werden telefonische Auskünfte nur erteilt, wenn Sie diese Registernummer nennen können.
- Stat: 011

Der Versand dieser Verfügung erfolgt durch die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn.

Telefonische Auskünfte: 032 627 66 68

Sie sind noch im Besitze eines altrechtlichen (blauen) Führerausweises. Dieser Ausweis muss gegen einen Führerausweis im Kreditkartenformat umgetauscht werden. Bitte füllen Sie das beiliegende Antragsformular aus. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen.